

Statuten des Vereins „diabeteszentralsüdost“

I. Zweck, Sitz und Dauer

Art. 1

Unter der Bezeichnung „**diabeteszentralsüdost**“ (**dgzso**) besteht ein Verein gemäss diesen Statuten und den Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Geschäftssitz ist Chur. Geografisch umfasst das Arbeitsgebiet des Vereins die Kantone Graubünden, Glarus, Fürstentum Liechtenstein, Luzern, Schwyz, Uri, Ob – und Nidwalden.

Art. 2

Ziele des Vereins sind - im Sinne der Internationalen Diabetes-Federation (<https://idf.org/>): Das Leben von Menschen mit Diabetes einfacher zu machen, die Lebensqualität zu verbessern, Betroffene in die Lage zu versetzen, Verantwortung für die Krankheit zu übernehmen, Spätfolgen zu vermeiden, Begleiterkrankungen zu erkennen und zu behandeln, Massnahmen zur Prävention und Früherkennung von Diabetes anzustossen und umzusetzen, den Zugang zur bestmöglichen Diabetesversorgung für alle zu unterstützen, mit besonderem Gewicht auf vulnerable Gruppen wie Kinder, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und ethnische Minderheiten.

Der Verein vertritt als Patientenorganisation die Anliegen der Betroffenen und deren Angehörigen aus einer ganzheitlichen Sicht gegenüber medizinischen Fachpersonen, Behörden, Industrie und Politik.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden.

Art. 4

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Art. 5

Der Austritt kann jederzeit auf Ende eines Vereinsjahres, das mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand erfolgen und muss nicht begründet werden.

Art. 6

Einzelmitglieder und Kollektivmitglieder haben das gleiche Stimmrecht mit je einer Stimme.

III. Organisation

Art. 7

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Ärztekommision
- d) die Rechnungsrevision

Art. 8

Die ordentliche Generalversammlung tritt jährlich einmal zusammen und behandelt folgende Geschäfte:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts
- b) Entgegennahme der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Festsetzung des Jahresbeitrags
- e) Wahl des Präsidenten, des Vorstands und der Rechnungsrevisoren
- f) Statutenänderungen
- g) Fragen und Anregungen der Mitglieder für das neue Vereinsjahr

Individuelle Vorschläge und Anträge sind dem Präsidenten mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung einzureichen. Anträge auf Auflösung des Vereins müssen spätestens bis 31. März des Vereinsjahrs beim Präsidenten eingereicht werden.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand oder auf Verlangen von 1/5 der Gesellschaftsmitglieder einberufen.

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 20 Tage vorher schriftlich zu erfolgen. Die Generalversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig, mit Ausnahme von Art. 14.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder $\frac{1}{4}$ der Anwesenden geheime Abstimmung verlangen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang das absolute oder in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr erreicht.

Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr.

Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 9

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Präsident der Ärztekommision gehört dem Vorstand von Amtes wegen an.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er tritt so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 10

Die Ärztekommision besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, welche Inhaber des eidgenössischen Ärztediploms oder im Besitze einer Praxisbewilligung sein müssen.

Die Mitglieder werden auf Vorschlag durch den Vorstand der Diabetes-Gesellschaft gewählt.

Die Ärztekommision ist zuständig für die Bearbeitung medizinischer Themen und arbeitet mit dem Vorstand zusammen. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über solche Fragen entscheidet die Ärztekommision.

Art. 11

Rechnungsrevisoren können natürliche oder juristische Personen sein. Der Revisor wird auf zwei Jahre gewählt und ist wieder wählbar. Er darf nicht Mitglieder des Vorstands sein. Der Rechnungsrevisor hat jährlich die Rechnung der Gesellschaft zu prüfen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

IV. Beiträge, Vereinsvermögen

Art. 12

Das Vereinsvermögen wird gespiesen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Spenden, Subventionen
- c) Erträgen der Geschäftsstelle und übrigen Einnahmen

Art. 13

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt und ist nach deren Durchführung fällig. In besonderen Einzelfällen kann der Vorstand den Mitgliederbeitrag ermässigen oder erlassen.

Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

V. Auflösung des Vereins

Art. 14

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Generalversammlung, welche 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigen muss, beschlossen werden.

Art. 15

Bei Auflösung des Vereins beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des Vermögens. Dieses soll möglichst im Sinne des bisherigen Vereinszwecks Verwendung finden.

Diese Statuten wurden von der ausserordentlichen Generalversammlung am 21. Juni 2025 genehmigt. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten.



Walter Bechtiger

Präsident Diabetes-Gesellschaft GL-GR-FL